

Satzung

Bankenverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf, 03. Juni 2020

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bankenverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachstehend: Bankenverband).
2. Der Bankenverband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Bankenverband ist zuständig für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (nachstehend: Gebiet des Bankenverbandes).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Bankenverband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken und der Finanzdienstleistungsbranche im Gebiet des Bankenverbandes wahrzunehmen und zu vertreten. Er soll insbesondere
 - die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
 - gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Mitglieder berühren;
 - der Öffentlichkeit Informationen über die Tätigkeit und die Aufgaben der Banken und der Finanzdienstleistungsbranche zur Verfügung stellen können;
 - mit Gesellschaften und Organisationen, die der Förderung der Wirtschaft im Gebiet des Verbandes dienen, zusammenarbeiten oder sich an diesen beteiligen.
2. Der Bankenverband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft im Bundesverband deutscher Banken e.V.

Der Bankenverband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin (nachstehend: Bundesverband).

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Bankenverbandes können alle Banken in privater Rechtsform werden, die
 - CRR-Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind und ihren Sitz im Gebiet des Bankenverbandes haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten;
 - Ihren Sitz im Ausland haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäft betreiben und im Gebiet des Bankenverbandes eine Zweigstelle gem. § 53 Abs. 1 KWG unterhalten, eine Zweigniederlassung gem. § 53b Abs. 1 KWG errichtet haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Satzung sowie der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Einlagensicherungsfonds deutscher Banken in ihren jeweils gültigen Fassungen. Ordentliche Mitglieder haben am Einlagensicherungsfonds deutscher Banken mitzuwirken, sofern nicht nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds eine Befreiung von der Mitwirkung gegeben ist.
3. Sobald ein Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Bankenverbands unterhält, hat es die ordentliche Mitgliedschaft im Bankenverband zu erwerben und beizubehalten. Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle Betriebsstätten auf dem Verbandsgebiet.
4. Ordentliche Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Bankenverbandes zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bankenverbandes zu befolgen. Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Bankenverbandes beim Bundesverband sowie insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.

§ 5

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - Kreditinstitute, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen;
 - weitere Unternehmen aus der Finanzwirtschaft, sofern die Mitgliedschaft im Interesse des Bankenverbandes liegt.

2. Mit der außerordentlichen Mitgliedschaft im Bankenverband wird nicht zugleich eine außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Die außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband muss nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes beim Bundesverband beantragt werden.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Vertreter können weder in den Ausschuss noch in den Vorstand gewählt werden.

§ 6

Aufnahmeverfahren

1. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft soll der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Bundesverband beigelegt sein.
2. Über den Aufnahmeantrag beim Bankenverband entscheidet der Vorstand. Die Bank kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Über die Entscheidung ist neben der Bank auch der Bundesverband zu unterrichten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel, die der Bankenverband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe, die Bemessungsgrundlage und die Zahlungsmodalitäten einschließlich der Vorschüsse für die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
3. Die Mitglieder haben dem Bankenverband zum Zwecke der Beitragsberechnungen bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit Stichtag 1. Januar desselben Jahres die Zahl der im Gebiet des Bankenverbandes beschäftigten Personen mitzuteilen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Bankenverbandes erklärt werden.
3. Ein Ausschluss ist gem. § 8 Abs. 1b zulässig und kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Bankenverband schwer verletzt oder sonstigen Interessen und Zielen des Bundesverbandes oder der Banken in Deutschland grob zuwidergehandelt hat. Vor Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist der Bundesverband zu hören.
4. Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 8 Abs. 1b & 1c entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes in den Fällen gem. § 8 Abs. 1b & 1c bedürfen der Zustimmung seiner Mitglieder. Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Bankenverbandes eingehen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
6. Über alle die Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft betreffenden Beschlüsse ist der Bundesverband unverzüglich zu unterrichten.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu erbringen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Bankenverband zu erfüllen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens begründet waren.

§ 9 **Organe**

Organe des Bankenverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) die Geschäftsführung.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe des Bankenverbandes vor. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und die Entlastung des Ausschusses,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
3. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen; auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jede Bank oder Bankniederlassung im Gebiet des Bankenverbandes, die für sich die Mitgliedschaft erworben hat, eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Bankenverbandes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung alsbald danach einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Präsenzsitzung. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen der Mitglieder sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied für den Einzelfall bestimmt.

§ 11

Ausschuss

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, gewählt.
3. Wählbar sind Inhaber, Vorstandsmitglieder und leitende Personen der Geschäftsführung von Mitgliedsinstituten sowie Filialleiter von Banken, die dem Bankenverband angehören.
4. Im Ausschuss sollen sämtliche größeren Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten sein.
5. Die Ausschussmitglieder können sich durch Angehörige des in § 11 Abs. 3 genannten Personenkreises vertreten lassen.
6. Das Amt im Ausschuss endet, wenn die Mitgliedschaft des Unternehmens, dem der Gewählte angehört, erlischt, wenn er aus dem Dienst des Mitgliedsunternehmens ausscheidet oder wenn die Wahl in den Ausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung widerrufen wird. Im Fall vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zuwählen.

§ 12

Sitzungen des Ausschusses

1. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, der im Ausschuss den Vorsitz führt, einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen.
2. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Der Ausschuss soll zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht gemäß § 12 Abs. 2 angekündigt sind, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen grundsätzlich als Präsenzsitzung. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen des Ausschusses sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied für den Einzelfall bestimmt.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird in Verbindung mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung von dem Ausschuss für vier Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, gewählt. Wählbar sind dem Ausschuss angehörende Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Mitgliedsinstituten sowie Filialleiter von Banken, die dem Bankenverband angehören.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen von diesen zum Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende allein oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Bankenverband gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben Mitglieder des Ausschusses. Ihr Amt endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Ausschuss ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.
3. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich als Präsenzsitzung. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied für den Einzelfall bestimmt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 der Satzung wahrzunehmen. Er ist zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung der Zwecke des Bankenverbandes im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert sind. Ferner führt er die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung durch. Er bedient sich dazu der Geschäftsführung.

§ 16

Arbeitsausschüsse

1. Zur Behandlung bestimmter Aufgaben kann der Ausschuss Arbeitsausschüsse einsetzen.
2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Ausschuss auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied aus seiner bisherigen Tätigkeit bei einer Bank aus, so endet seine Mitgliedschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Den Arbeitsausschüssen sollen Vertreter der Großbanken, der Regionalbanken und der Privatbankiers angehören. Jeder Arbeitsausschuss wählt selbst seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 17

Amtsausübung

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Arbeitsausschüsse werden ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 18

Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Bankenverbandes werden von einem oder mehreren Geschäftsführern nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe geführt.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme teil.
3. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand. Die Anstellungsverträge schließt der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Mitarbeiter für die Geschäftsstelle werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand eingestellt.

§ 19

Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

1. Sämtliche Mitglieder des Bankenverbandes sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über deren Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Arbeitsausschüsse sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und ihren Ausschüssen bzw. ihrer Tätigkeit. Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Bankenverband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. § 19 Abs. 1 gilt nicht für Mitteilungen an den Bundesverband, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Mitgliedsbeiträge des Bankenverbandes, der Aufnahme oder der Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft erfolgen.

§ 20

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen der Organe des Bankenverbandes und der Arbeitsausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von dem Leiter der Sitzung und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie bei Abstimmung das Stimmenverhältnis wiederzugeben.

§ 21

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Bankenverbandes wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, falls nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Das verbleibende Vermögen wird auf die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen in den letzten zehn Jahren geleisteten Beiträge verteilt. Das gleiche gilt, wenn Vereinsvermögen vor der Liquidation an die Mitglieder verteilt wird.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Protokoll vom 03. Juni 2020 mit Eintragung in das Vereinsregister zum 22. Juli 2020 in Kraft.